



Geschäftsordnung für den Sportverein Fehmarn von 1879 e.V.

Der Vorstand des Sportverein Fehmarn von 1879 e.V. hat durch Beschluss vom 01.04.2015 die nachfolgende Geschäftsordnung festgelegt:

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstands. Sie kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

1. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig, möglichst monatlich, statt.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht-öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, danach dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen mindestens 3 Personen dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass einzelne Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen.
4. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 6 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Vertretung.

§ 7 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der folgenden Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

gez. Ralph Schwennen	gez. Petra Frecke
1. Vorsitzender	1. stellvertretende Vorsitzende
gez. Stefan Schäfer	gez. Drews Wilder
2. stellvertretender Vorsitzender	Kassenwart
gez. Meike Herbst	gez. Meike Quistorf
Schriftführerin	Jugendwartin
gez. Ute Liesenberg	gez. Susanne Hansen
Beisitzerin	Beisitzerin
gez. Martin Bak	
Beisitzer	